

## **Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2014)– Stand 01.07.2014**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Vertragsgrundlage	§ 8	Lawinen
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 9	Vulkanausbruch
§ 3	Überschwemmung, Rückstau	§ 10	Nicht versicherte Schäden
§ 4	Erdbeben	§ 11	Besondere Obliegenheiten
§ 5	Erdsenkung	§ 12	Wartezeit, Selbstbehalt
§ 6	Erdrutsch	§ 13	Kündigung
§ 7	Schneedruck	§ 14	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten

- a) bei gleichzeitigem Bestehen einer Wohngebäudeversicherung (als Hauptvertrag): die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen,
- b) bei gleichzeitigem Bestehen einer Hauptversicherung (als Hauptvertrag): die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### **§ 3 Überschwemmung, Rückstau**

a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### **§ 4 Erdbeben**

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **§ 5 Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

### **§ 6 Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **§ 7 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

## **§ 8 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

## **§ 9 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## **§ 10 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung,
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut,
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

## **§ 11 Besondere Obliegenheiten**

- a) Wohngebäudeversicherung

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen und
- bb) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- cc) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

- b) Hausratversicherung

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten und
- bb) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen.

- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt**

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.  
Die Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

## **§ 13 Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.